

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 40/10 B

L 23 SO 237/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 88 SO 3331/06 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter
E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist höhere Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für die Zeit vom 30.11.2001 bis 31.7.2002.
- 2 Die Klägerin bezog im streitbefangenen Zeitraum Arbeitslosenhilfe (Alhi). Ergänzend dazu bewilligte der Beklagte unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum gezahlten Alhi Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von insgesamt 1335,20 Euro (*Bescheid vom 18.11.2002; Widerspruchsbescheid vom 26.10.2006*). Bereits zuvor hatte die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Bewilligung von Alhi teilweise aufgehoben und die Erstattung zu Unrecht bezogener Leistungen in Höhe von 1838,92 Euro verlangt (*Bescheid vom 17.9.2002; Widerspruchsbescheid vom 18.9.2003*). Klage und Berufung, mit der die Klägerin geltend gemacht hat, die Alhi sei bei der Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt nur in der materiellrechtlich zustehenden Höhe zu berücksichtigen, blieben ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 7.8.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin - Brandenburg vom 15.4.2010*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Der Rechtsstreit werfe folgende Rechtsfrage auf:

"Kann bei einer rückwirkend erfolgenden Gewährung von (ehemaliger) Sozialhilfe durch den Leistungsträger eine Berücksichtigung des tatsächlich geänderten Einkommens des Leistungsberechtigten im Bewilligungszeitraum vorgenommen werden, wenn noch vor Erlass des die Leistung bewilligenden Bescheides ein faktisch niedrigeres zu berücksichtigendes Einkommen durch Vorliegen eines abändernden anderweitigen Rückforderungs- und Erstattungsbescheides im Bezug auf eine weitere Sozialleistung für den zu bewilligenden Zeitraum begründet wird?"

- 4 Diese Frage sei bislang höchststrichterlich nicht geklärt. Sie sei entscheidungserheblich; unter Berücksichtigung der im streitbefangenen Zeitraum erstatteten Alhi stehe ihr (der Klägerin) höhere Sozialhilfe zu.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über



die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formuliert die Klägerin eine Rechtsfrage und behauptet zumindest ihre Klärungsbedürftigkeit; die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit genügen aber nicht den gesetzlichen Anforderungen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 30; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass ein Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt schlüssig darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 8 Um diesem Darlegungserfordernis zu genügen, hätte sich die Klägerin nicht nur mit der von ihr aufgeworfenen Frage, sondern auch mit der Feststellung des LSG auseinandersetzen müssen, nach der die Erstattung der Forderung der BA am 14.11.2002 nicht durch die Klägerin, sondern aus einem Nachzahlungsbetrag zu Gunsten ihres Ehemannes mit dessen Einwilligung erfolgt ist. Das LSG hat in diesem Zusammenhang nämlich unter Hinweis auf den so genannten Aktualitätsgrundsatz ausgeführt, dass deshalb kein (fortbestehender) Bedarf bestünde, der durch höhere Leistungen zu decken sei. Ob die Klägerin einen insoweit höheren Bedarf hat, der Voraussetzung des Leistungsanspruchs ist (§ 11 Abs 1 BSHG), lässt sich weder der als grundsätzlich formulierten Frage noch der Beschwerdebegründung entnehmen. Die Klägerin hätte aufzeigen müssen, weshalb der Anspruch auf höhere Hilfe zum Lebensunterhalt entgegen der Auffassung des LSG trotz der Erstattung überzahlter Alhi gegenüber der BA durch ihren (getrennt lebenden) Ehemann nicht beeinträchtigt wird, also den Sozialhilfeträger nicht entlastet,



etwa weil seine Hilfe nur darlehensweise erfolgte oder nur deshalb erbracht wurde, weil der Beklagte die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht bzw nicht rechtzeitig in zutreffender Höhe erbracht hat. Mit dieser in erster Linie zu beantwortenden (Vor-)Frage setzt sich die Klägerin allerdings überhaupt nicht auseinander; deshalb wird nach ihrem eigenen Vortrag schon nicht deutlich, ob sich die aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt stellt.

- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

